

Friedhofssatzung der Gemeinde Ostseebad Wustrow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Wustrow vom 26.03.2015 folgende Friedhofssatzung erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Ostseebad Wustrow.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ostseebad Wustrow. Mit den Ortsteilen Alt- und Niehagen der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop bildet er einen Bestattungsbezirk. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Ostseebad Wustrow bzw. der genannten Ortsteile waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch den Bürgermeister. Der Friedhof wird mit ca. 30 % touristisch genutzt.

§ 3 Verwaltung und Unterhaltung

- (1) Die Unterhaltung und der Betrieb der kommunalen Friedhofsanlage obliegt der Gemeinde Ostseebad Wustrow (nachfolgend Gemeinde).
- (2) Die Verwaltung erfolgt über das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde Ostseebad Wustrow (nachfolgend Amt).

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist täglich, ohne festgelegte Öffnungszeiten geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen, außer Grabpflegearbeiten
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film,- Ton-, Video – und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,

Hunde sind an der Leine zu führen

- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbetreibende

Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter oder sonstige Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls beim Amt, Standesamt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung/Bestattung in einer vorher erworbenen

Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte/anonymes Urnenfeld beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Das Amt setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Benehmen mit den Bestattungsinstituten oder den Hinterbliebenen fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 7. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 14 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder auf dem anonymen Urnenfeld bestattet.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die bspw. keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Diese Auflistung ist nicht abschließend.

Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Amtes bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von einem Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Amtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Friedhofes sind in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig.

- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist jeder Nutzungsberechtigte des Verstorbenen.
- (4) Alle Umbettungen werden von einem vom Nutzungsberechtigten bestimmten, dafür zugelassenen Dritten durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt das Amt.
- (5) Für Umbettungen werden Gebühren wie für den Ersterwerb einer Grabstelle erhoben. Eine Verrechnung wegen vorzeitiger Auflösung der aufgehobenen Grabstelle erfolgt nicht. Neben der Zahlung dieser Gebühren haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten
 - c) Anonymes Urnenfeld

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für die Erdbestattung, die der Reihe nach oder als freigewordene Grabstellen (nach Beendigung der Ruhezeit) in der Reihe belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstellen für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- (3) In jeder Einzelreihengrabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Zugelassen sind Doppel- und Dreifachgrabstellen.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf der betreffenden Grabstelle bekannt gemacht oder so der Nutzungsberechtigte bekannt ist, schriftlich mitgeteilt.
- (5) Es wird unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Urkunde zur Nutzung.

§ 15 Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) dem Anonymen Urnenfeld
 - c) Grabstätten für Erdbeisetzungen
- (2) Die Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die in der Reihe belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu zwei Aschen beigesetzt werden.
- (3) Auf dem anonymen Urnenfeld werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht und durch den Nutzungsberechtigten beantragt wird.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten auf dem anonymen Urnenfeld

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Charakter des Friedhofes gewahrt wird.

Das Niederlegen von Kränzen und Blumen auf der Urnengemeinschaftsanlage (anonym) darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen.

VI. Grabmale

§ 17 Grabmale ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Auf dem Friedhof gibt es keine besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen der üblichen Friedhofskultur der Gemeinde.

§ 18 Standesicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln des Steinmetzhandwerks für die Erstellung von Grabmalen.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte der Grabanweisung.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann das Amt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) durchführen oder durchführen lassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Amtes nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist das Amt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; das Amt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 2 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 20 Entfernung

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 17 bis 20 durch den Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der in der Umgebung liegenden Gräber anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Jede wesentliche Änderung des Nutzungsrechtes der Grabstelle bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Amtes. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat dabei die Grabanweisung mit Nutzungsrecht vorzulegen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann das Amt die Vorlage für die Änderung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.

- (6) Das Amt kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- (8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen und Trauergebinden- und Gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbaren Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 22 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Amtes die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zwei wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können von Amts wegen Grabstätten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden sofern die Ruhezeit abgelaufen ist.
- (2) Das Amt kann die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts nach Ablauf der Totenruhe ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender zwei wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 20 hinzuweisen.
- (3) Für Grabschmuck gilt § 20 entsprechend.

VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 23 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen für die Durchführung der Trauerfeier bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Amtes von Beauftragten Personen (Mitarbeitern von Bestattungsinstituten) und Angehörigen der Verstorbenen betreten werden.
- (2) Sofern keine amtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während einer festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung durch den Bestatter endgültig zu schließen.

§ 24 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeier soll jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtes

IX. Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte enden mit Ablauf der Ruhezeit.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 26 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde betriebenen Friedhofs und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstößt, in dem er
 1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des durch das Amt Darß/Fischland beauftragten Personals nicht befolgt.
 2. Entgegen § 6 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen Arbeiten ausführt, außer Pflegearbeiten
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassung betritt,
 - h) lärmt, isst, trinkt und lagert,

Hunde nicht an der Leine führt

3. als Gewerbetreibender entgegen § 7 gegen die geltenden Bestimmungen des Friedhofes verstößt,
 4. Grabmale entgegen § 18 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 5. entgegen § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Grabmale nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 6. als Nutzungsberechtigter gegen § 20 verstößt, in dem nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten entfernt werden,
 7. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 21 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 8. Grabstätten entgegen § 22 vernachlässigt.
- (1) Ordnungswidrigkeiten können durch die örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) § 17 mit Verwarngeld oder einer Geldbuße bis zu 1000,00 EUR geahndet werden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 09.03.2002 außer Kraft.

Ostseebad Wustrow, d. 23.04.2015


Daniel Schossow
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	06.05.2015	4/11

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Wustrow unter www.wustrow.darss-fischland.de

